

## **Änderungen und Ergänzungen der TRGS 511**

(GMBI Nr. 64 S. 1338 (29.12.2008))

Die TRGS 511 "Ammoniumnitrat" Ausgabe Juni 2004 (BArbBl. Heft 6/2004 S. 43-54) wird wie folgt angepasst:

Nummer 4 Abs. 1 der TRGS 511 wird wie folgt gefasst:

(1) Ammoniumnitrat und ammoniumnitrathaltige Zubereitungen nach TRGS 511 sind mit der Aufschrift „Kennzeichnung nach Gefahrstoffverordnung" und der Bezeichnung „Ammoniumnitrat" oder „Düngemittel mit Ammoniumnitrat" und der Gruppe nach Nummer 2 Abs. 1 sowie der Untergruppe nach Anlage 3 der TRGS 511 zu kennzeichnen.